


Normgeber:	Ministerium für Inneres und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	62.2-48300-2.1	Gliederungs-Nr:	27100
Erlasdatum:	04.09.2014	Fundstelle:	Nds. MBl. 2014, 585
Fassung vom:	04.09.2014		
Gültig ab:	01.01.2014		
Gültig bis:	31.12.2018		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
5. Anweisungen zum Verfahren
6. Schlussbestimmungen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Erl. d. MI v. 4. 9. 2014 - 62.2-48300-2.1 -

- VORIS 27100 -

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 32, S. 585

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Betreuungs- und Beratungsleistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner während ihres Aufenthalts in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, den Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung durch Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung angemessen und geeignet zu gestalten und ihnen unabhängig von ihrer Bleiberechterspektive eine Orientierungshilfe für den Aufent-

halt in der deutschen Gesellschaft zu geben. Hieran besteht seitens des Landes Niedersachsen ein erhebliches Interesse.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- 2.1 Kinder- und Jugendbetreuung,
- 2.2 Unterstützung bei der Sprachförderung und der Vermittlung von Kenntnissen für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft,
- 2.3 Beratung, Betreuung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen (z.B. Ausgabe von Bekleidung, Informationsveranstaltungen),
- 2.4 Beratung und Betreuung von kranken und besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern,
- 2.5 Beratung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner im Zusammenhang mit der Zuweisung an ihre künftigen Wohnorte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Wohlfahrtsverbände, karitative Einrichtungen und Hilfsorganisationen sowie andere gemeinnützige Organisationen, deren Aufgabenstellung die Beratung und Betreuung des genannten Personenkreises beinhaltet und deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten lässt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben bis zu einer Höhe von maximal 85 %. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Zuwendungsfähige Personalausgaben sind die (ggf. anteil-

ligen) Bruttoarbeitsentgelte bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben für vergleichbare Beschäftigte im Haushaltsplan zugrunde legt. Die Zuwendung kann ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

- 4.3 Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers, der Finanzbeteiligung Dritter und des Landesinteresses bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich. Der Abrechnung wird der bei Antragstellung maßgebliche Prozentanteil der Eigenleistungen an den Gesamteinnahmen zugrunde gelegt.

5. Anweisungen zum Verfahren

- 5.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs gelten die VV zu § 44 LHO.
- 5.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig.
- 5.3 Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich und grundsätzlich jeweils bis zum 31. Oktober bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der zu verwendende Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verwendung der erhaltenen Zuwendung zu belegen. Der Verwendungsnachweis belegt die Erreichung des Zweckes, die Wirtschaftlichkeit und die Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle. Der Verwendungsnachweis wird durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

